

Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Freiwilligen Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren

Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind, sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert. Hierzu zählen auch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

Die im Feuerwehrdienst ehrenamtlich Tätigen sind somit unfallversichert. Die Unfallkasse Saarland übernimmt als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung das Haftungsrisiko der Gemeinden, d.h. sie tritt für Unfälle ein, die ihre Ursache in der ehrenamtlichen Tätigkeit der Feuerwehrangehörigen haben. Zu den Versicherten gehören:

- die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
- die Mitglieder der Kinder- und Jugendwehren,
- Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren,
- Nichtmitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, wenn sie für das Hilfeleistungsunternehmen in dessen Auftrag ehrenamtlich tätig werden und den Interessen und Belangen der Feuerwehr dienen.

Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit den Aufgaben der Feuerwehr stehen. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich zunächst auf die im Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) genannten Aufgaben der Feuerwehren. Hiernach haben die Feuerwehren Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt abzuwenden.

Neben dem aktiven Brandschutz und Hilfeleistungseinsatz umfasst der Unfallversicherungsschutz auch

- Alarm- und Einsatzübungen,
- den Übungsdienst,
- Ausbildungs- und Schulveranstaltungen,
- Arbeits- und Werkstätdienst,
- die Teilnahme als Delegierter der abordneten Wehr an Tagungen des Landesfeuerwehrverbandes,



- Zusammenkünfte und Veranstaltungen der Feuerwehr,
- öffentliche Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Ehrungen von verdienten Mitgliedern, d. h. alle Veranstaltungen, die offiziellen Charakter tragen und den Belangen der Feuerwehr dienen,
- Wege des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Es gibt aber auch Einzelfälle, in denen Gesundheitsschäden, die während des Feuerwehrdienstes eintreten, aufgrund von Vorschädigungen nicht den Kausalitätsanforderungen bei Versicherungsfällen im Sinne des SGB VII entsprechen. Eine Versorgungslücke für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Saarland besteht dessen ungeachtet nicht.

Mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Saarland und dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport für Unterstützungsleistungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren konnte diese Versorgungslücke geschlossen werden: Einsatzkräfte und ihre Hinterbliebenen erhalten Unterstützungsleistungen auch bei Unfällen und Schäden, die die gesetzliche Unfallversicherung nicht abdeckt und keine Entschädigungsansprüche nach SGB VII bestehen. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat einen entsprechenden Entschädigungsfonds in Höhe von jährlich 20.000 Euro eingerichtet. Durch den Fonds sind auch solche Unfälle und Schäden der ehrenamtlichen Kräfte abgesichert, die nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Feuerwehreinsatz stehen. Infolgedessen sind die ehrenamtlichen Einsatzkräfte besser abgesichert.

Als Unterstützungsleistungen werden pauschalisierte Entschädigungen gezahlt. Die Entschädigungen sind nach Fallgruppen untergliedert.

Leistungen aus dem Entschädigungsfonds werden auf Antrag erbracht, sobald die Entschädigungsansprüche nach dem SGB VII abgelehnt worden sind. Über die Gewährung von Leistungen aus dem Entschädigungsfonds entscheidet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport auf Antrag des/der Versicherten mit Unterstützung der Unfallkasse.

Die Leistungen des MIBS erfolgen hierbei als einmalige, freiwillige Leistung anhand des vorgestellten Leistungskatalogs ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs.